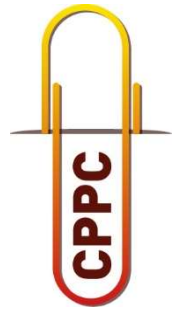


Aufbewahrungsfristen:

Juli 2020



Unbedingt aufheben:

Zwei Jahre ab Jahresende der Rechnungsstellung:

Zahlungsbelege für **Handwerker- oder Dienstleistungen** rund um **Grundstück und Gebäude**.

Warum? Das Finanzamt könnte prüfen wollen, ob der Dienstleister die Umsatzsteuer korrekt ausgewiesen hat.

Für Besserverdiener gilt eine erweiterte Aufbewahrungspflicht:

Kontoauszüge sechs Jahre aufbewahren, zur Buchhaltung verpflichtete Personen zehn Jahre.

Besserverdienende sind Privatpersonen mit **positiven Einkünften von mehr als 500.000 Euro im Jahr**.

Empfehlung für Verbraucher mit Einkünften unter 500.000 Euro im Jahr

Ab Ende des Kalenderjahres der Zahlung bitte **drei Jahre** aufheben. Die **Gewährleistungsfrist** für Handwerkerleistungen beträgt **fünf Jahre**.

Für **Verbraucher mit niedrigeren Einkünften** kann es sinnvoll sein, die **Bankbelege** freiwillig einige Jahre lang aufzuheben. Vor allem bei größeren Anschaffungen oder Investitionen, so kann man noch ohne Zweifel belegen, dass die Zahlung wirklich geleistet wurde.

Elektronischer Kontoauszug gilt als Nachweis

Digital statt Papier möglich.

Das Bundesministerium der Finanzen hat erklärt, dass dies der Fall ist, sofern das elektronische Dokument vorher vom Kontoinhaber auf seine Richtigkeit überprüft worden ist. Wenn ein Steuerpflichtiger also einen Kontoauszug vorlegt, den eine Bank im unveränderbaren PDF-Format erstellt hat, gilt seine Nachweispflicht als erfüllt. Da das Bundesfinanzministerium den Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs jedoch lediglich als Kopie des Originals ansieht, sollten Betroffene das digitale Dokument besser nicht vor Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist löschen.

Brauchen Sie Hilfe dabei, Ihre Ablage sinnvoll zu organisieren?

Ich freue mich auf Ihren Anruf.

CPPC – Carmen Pérez Pies Company

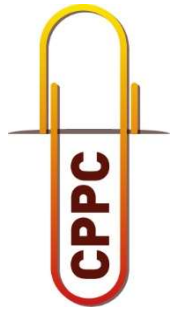


Nosthoffenstraße 11, 40589 Düsseldorf, Tel. 0211 73774909

www.cppc.de

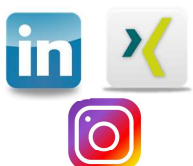
Aufbewahrungsfristen – kurz und knackig:

Juli 2020



Zahlungsbelege und Rechnungen rund ums Grundstück und Gebäude	Zwei Jahre ab Jahresende der Rechnungsstellung
Handwerker- und Dienstleistungsrechnungen	Zwei Jahre ab Jahresende der Rechnungsstellung
Kontoauszüge	Bei Verbrauchern <500 TEUR Einkünften: 3 Jahre ab Ende des Kalenderjahres oder so lange die Garantie/Gewährleistung läuft. Bei Verbrauchern <500 TEUR Einkünften: 6 Jahre Bei zur Buchhaltung Verpflichteten: 10 Jahre

Inspiziert von ING, Januar 2019



CPPC – Carmen Pérez Pies Company

Nosthoffenstraße 11, 40589 Düsseldorf, Tel. 0211 73774909
www.cppc.de